



Amtliche Bekanntmachungen

Anlage zur Satzung über den Er-satz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuer-wehr Fürth (Kostenersatzsat-zung)

- Kostenverzeichnis für Pflichtlei-stungen und freiwillige Leistungen - vom 1. März 2010

Die Kosten setzen sich aus den Per-sonalkosten und den Sachaufwen-dungen zusammen.

Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bei der Alarmie-rung bis zum Zeitpunkt des Wieder-eintrückens berechnet. Bei Sicher-heitswachen kommt der Zeitraum

vom Wachantritt bis zum Wachen-de zzgl. 1 Stunde An- und Abfahrt zum Ansatz. Bei den Ziffern 1 und 2 wird für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde berechnet.

1. Personalkosten

		Stundensatz
1.1	Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A7/8 und Angehörige/Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr	48 Euro
1.2	Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A9	54 Euro
1.3	Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	60 Euro
1.4	Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	70 Euro
1.5	Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A7/8 und Angehörige/Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr für Sicherheitswachen in Versammlungsstätten	29 Euro
1.6	Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A9 für Sicherheitswachen in Versammlungsstätten	32 Euro

3.5	Kübelspritze	7 Euro
3.6	Löschdecke	10 Euro
3.7	Motorkettensäge	30 Euro
3.8	Notstromaggregat	30 Euro
3.9	Ölschlängel je Stück	35 Euro
3.10	Ölumfüllpumpe	40 Euro
3.11	Sandsack, gefüllt	1 Euro
3.12	Standrohr mit Hydrantenschlüssel	6 Euro
3.13	Tauchpumpe	30 Euro
3.14	Tauchwandsperrje 10m-Länge	35 Euro
3.15	Tragkraftspritze oder Lenzpumpe oder Schmutzwasserpumpe „Chiemsee“	50 Euro
3.16	Über-/Bergefass	15 Euro
3.17	Wasserführende Armatur	6 Euro
3.18	Wassersauger	40 Euro
3.19	Wasserlüfter/Tempestlüfter	50 Euro

2. Fahrzeugkosten inklusive Km ohne Personal

		Stundensatz
2.1	Drehleiter DLK	125 Euro
2.2.1	Löschfahrzeug, Sonderfahrzeug	100 Euro
2.2.2	Löschfahrzeug, Sonderfahrzeug Sicherheitswache über 24 bis 48 Stunden	50 Euro
2.2.3	Löschfahrzeug, Sonderfahrzeug Sicherheitswache über 48 Stunden	25 Euro
2.3	Lkw-Kran	100 Euro
2.4	Rüstwagen RW, Gerätewagen GW	100 Euro
2.5	Versorgungs-Lkw	90 Euro
2.6	Mehrzweckboot MZB 90	70 Euro
2.7	Kleinalarmfahrzeug KlAF	40 Euro
2.8	Mehrzweckfahrzeug MZF, Mannschaftstransportwagen MTW, Einsatzleitwagen ELW	35 Euro
2.9	Kommandowagen KdoW	35 Euro
2.10	Motorboot	25 Euro
2.11	Anhänger	20 Euro

4. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen

In nachfolgend genannten Einsatzfällen sind Personalkosten bereits enthalten

		Einsatzkosten
4.1	Löschzugeinsatz je angefangene 15 Minuten	289,50 Euro
4.2	Öffnen einer Haus-, Wohnungs- oder Aufzugstüre	100 Euro
4.3	Beseitigen von Wespen, Hornissen und Bienen	80 Euro
4.4	Ein- und Ausbau eines Leihzylinders inkl. Leihzylinder	50 Euro

3. Gerätekosten/Geräteüberlassungsgebühren

Kommt ein Gerät zum Einsatz, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und ist der Geräteeinsatz somit nicht bereits mit den Fahrzeugkosten des Fahrzeuges abgegolten), werden hierfür pro Tag einmalig Gerätekosten unabhängig vom Zeitaufwand berechnet.

		Gerätekosten pro Einsatzmittel und Tag
3.1	Dampfstrahlgerät	50 Euro
3.2	Druckschlauch je Stück	8 Euro
3.3	Ersatzzylinder einmalig, Verbleib beim Kostenschuldner	15 Euro
3.4	Feuerlöscher	7 Euro

5. Arbeitsleistungen

		Kosten
5.1	Füllen einer Atemluftflasche	10 Euro
5.2	Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	14 Euro
5.3	Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers	30 Euro
5.4	Waschen, Prüfen und Trocknen eines Druckschlauches	13 Euro
5.5	Überprüfen von Feuerlöschern	14,50 Euro
5.6	Einband je Kupplung bei Druckschläuchen	12 Euro
5.7	Reinigen und Prüfen eines Chemikalienschutzanzuges	90 Euro

6. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen

		Kosten
6.1	Bereitstellung der Atemschutzübungsanlage je angefangene Stunde	150 Euro
6.2	Vernebelung der Atemschutzübungsstrecke – Zusatzkosten	40 Euro

7. Ausbildungskosten

		Kosten
7.1	Grundausbildungslehrgang	9500 Euro
7.2	Rettungssanitäter-Grundlehrgang	1087 Euro
7.3	Rettungssanitäter-Abschlusslehrgang	287 Euro
7.4	Grundausbildungslehrgang Höhenrettung	750 Euro

8. Verbrauchsmittel

Verbrauchsmittel werden nach den tatsächlichen Kosten geltend gemacht

9. Leistungen Dritter

Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter werden nach den tatsächlichen Kosten geltend gemacht.

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth in Kraft. **Diese Änderung der Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 24. Februar 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.**

**Fürth, 1. März 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Aufgaben übertragen

Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik (KommunalBIT) AöR hat die Aufgaben als Familienkasse zum 1. Februar 2010 auf die AKDB-Landesfamilienkasse übertragen.

Einleitungsbeschluss für die Vorbereitung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme im Sanierungsverdachtsgebiet „Nürnberger Straße“

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat auf Grundlage des § 141 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am 16. Dezember 2009 beschlossen, für den o. g. Bereich eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach den §§ 136 ff. des Baugesetzbuches durch Voruntersuchungen einzuleiten. Die Durchführung bzw. Beurteilung, Auswertung und Aufbereitung der Untersuchungen wird vom Stadtplanungsamt vorgenommen.

Das im beiliegenden Lageplan dargestellte Gebiet im Bereich nördlich und südlich der Nürnberger Straße wird infolge der Insolvenz des Quelle-Konzerns und des damit verbundenen Bruchfalls erheblicher Flächen von wirtschaftlich-strukturellen und infrastrukturellen Auswirkungen und Problemen betroffen. Aufgrund der großflächigen Problemlagen sowie Entwicklungsbedarfe, sowohl städtebaulicher als auch ökonomischer Natur will die Stadt Fürth die Initiative zur Behebung der Defizite sowie der Optimierung und Entwicklung städtebaulicher Strukturen und Nutzungen ergreifen. Hierzu sind die Durchführung vorbereitender Untersuchungen und die Erstellung städtebaulicher Konzepte erste erforderliche Schritte auf dem Weg zur Bewältigung der schweren Krise, in die die Stadt Fürth und die Region durch die Quelle-Insolvenz geraten sind.

Hinweise:

1. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Erforderlichkeit und Durchführbarkeit einer Sanierungsmaßnahme im Bereich „Nürnberger Straße“ notwendig ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindun-

gen erhoben werden (§ 141 Abs. 1 mit § 138 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 Euro wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 3 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB). Der Datenschutz wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Zur Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger wird auf § 139 BauGB hingewiesen.

2. Für Baugesuche und Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung im Sinne von § 144 Abs. 1 Nummern 1 und 2 BauGB kann die Gemeinde schon jetzt in entsprechender Anwendung des § 15 BauGB bei der Bauaufsichtsbehörde die Zurückstellung beantragen.

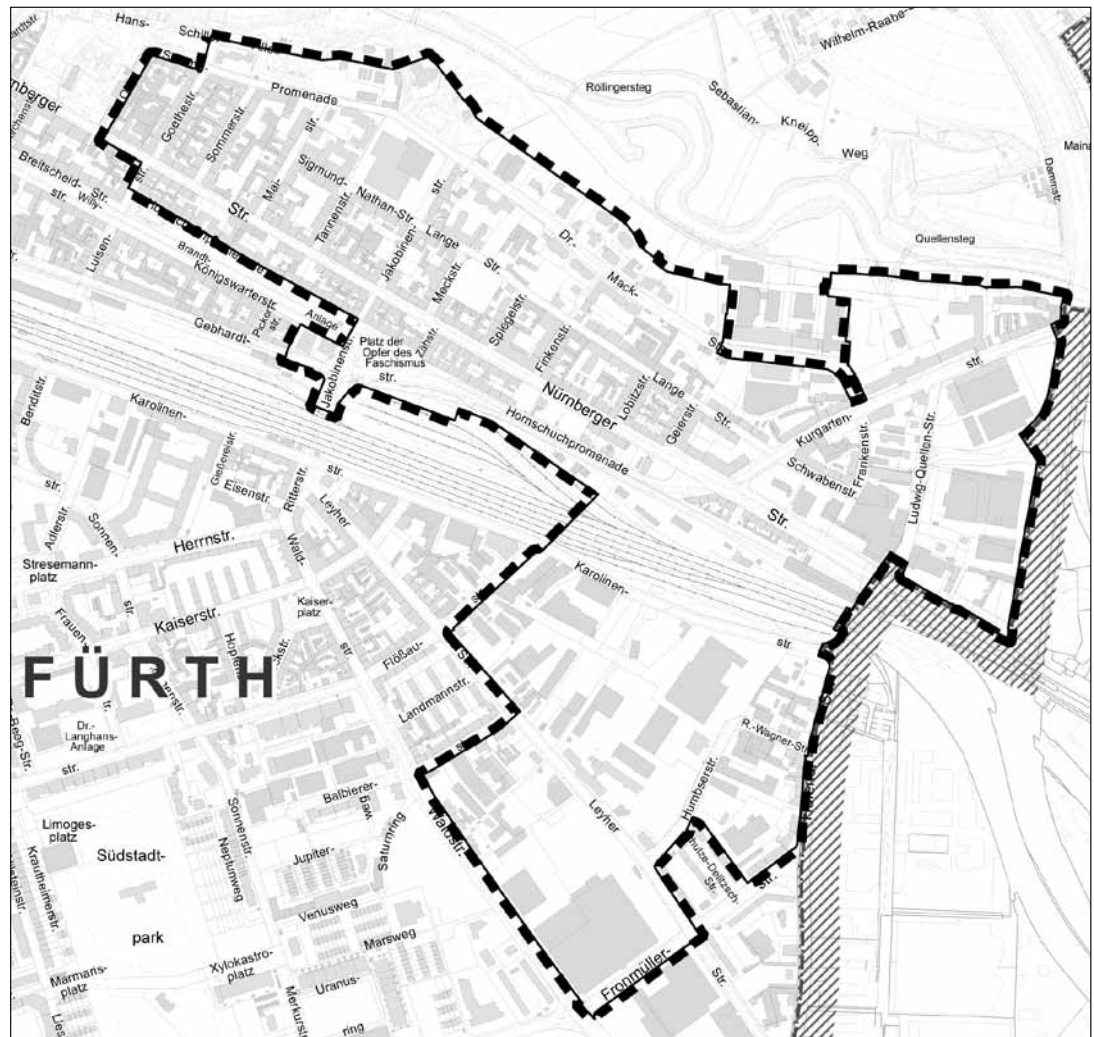
3. Dieser Einleitungsbeschluss ist nicht gleichbedeutend mit dem Beschluss

über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereiches (Satzungsbeschluss). Dieser erfolgt (ggf.) erst nach Abschluss der Voruntersuchungen.

**Fürth, 4. März 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 331a für das Gebiet das im Norden durch die Pegnitz, im Osten durch den Frankenschnellweg (BAB A73), im Süden durch die Fürther Straße und im Westen durch die Kurgarten- und Dr.-Mack-Straße in der Gemarkung Fürth begrenzt wird

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 24. Februar 2010 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 331a für das Ge-



 Stadtplanungsamt Fürth	
Stadtplanungsamt Fürth, den 01.03.2010 gez. Schöner Dipl.-Ing., Amtsleiter	
 ohne Maßstab	

Sanierungsverdachtsgebiet "Nürnberger Straße"	
	Untersuchungsgebiet

biet das im Norden durch die Pegnitz, im Osten durch den Frankenschnellweg (BAB A73), im Süden durch die Fürther Straße und im Westen durch die Kurgarten- und Dr.-Mack-Straße in der Gemarkung Fürth begrenzt wird, förmlich eingeleitet (1. Beschluss). Der genaue Umgriff des Geltungsbereiches ist in dem beiliegenden Planblatt dargestellt.

Der Beschluss, den Bebauungsplan zu ändern, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 17. März 2010, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Stadt Fürth

An die

Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausschutzräumen, die zu Zwecken des Zivilschutzes mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden.

Entwidmung von Hausschutzräumen

Allgemeinverfügung

1. Bei den im Gebiet der **Stadt Fürth** befindlichen Hausschutzräumen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, wird das bauliche Veränderungsverbot nach

§ 8 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), wonach Veränderungen, die die Benutzung dieser Schutzräume beeinträchtigen könnten, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden dürfen, aufgehoben. Damit verbunden ist die Entwidmung von den öffentlichen Zwecken des Zivilschutzes.

2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes und des Freistaats Bayern auf Rückerstattung von Zuwendungen besteht, die im Rahmen der Errichtung dieser Hausschutzräu-

me gewährt wurden.

3. Es wird festgestellt, dass seitens der Eigentümer dieser Hausschutzräume keine Ansprüche gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf Kostenübernahme für deren Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung oder ähnliches oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.

4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis: Allgemeinverfügung und Begründung können bei der **Stadt Fürth, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Helmplatz 2, Eingang für den Parteiverkehr: Königsplatz 103, Sachgebiet Katastrophenschutz, Petra Wein, Telefon 974-3626**, zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

8. März 2010, Az. ABK/KatS

Stadt Fürth

Im Auftrag

gez. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Modernisierung des Wohnhauses und Nutzungsänderung von Laden in Wohnung

Grundstück: Goethestraße 8, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1018/16

Antragsteller: CKB Wohnbau GmbH, z. H. Christian Birnthaler, Einthal 7, 93339 Riedenburg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von Art. 29 Abs. 1, Art. 32 Abs. 4, Art. 33 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 6 der BayBO wird **Abweichung** zugelassen.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner weiteren Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schrift-

